



Freiwillige Feuerwehr Ober-Beerbach e.V.



retten löschen bergen schützen

Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr Ober-Beerbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Ober-Beerbach e.V..
- 2.) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Der Sitz des Vereins ist Seeheim-Jugendheim, Ortsteil Ober-Beerbach.
- 4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein hat die Aufgabe
 - a.) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Seeheim-Jugendheim insbesondere im Ortsteil Ober-Beerbach zu fördern,
 - b.) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c.) interessierte Bürger und Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d.) die Jugend - und Wichtelfeuerwehr zu unterhalten und zu fördern,
 - e.) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

1.) den aktiven Mitgliedern, das sind

a.) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim- Jugenheim, Ortsteil Ober-Beerbach

b.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

c.) den Mitgliedern der Wichtelfeuerwehr

d.) den Mitgliedern der Ehren und Altersabteilung

2.) den Ehrenmitgliedern

3.) den fördernden Mitgliedern (Passive)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

2.) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

3.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4.) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

3.) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5.) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

6.) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Finanzielle Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

a.) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

b.) durch freiwillige Zuwendungen

c.) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7

Mitgliederbeiträge

- 1.) Die Mitgliederbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
- 2.) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) Die Höhe des Beitrages der fördernden Mitglieder ist grundsätzlich freigestellt. Sie darf jedoch den für die Einsatzabteilung jeweils festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten.
- 4.) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Wichtelfeuerwehr (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) sowie die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung,
- b.) Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Punkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b.) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß §12 Absatz 1 a) bis d) für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c.) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d.) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e.) Entlastung des Vorstandes und des der Rechnungsführers / der Rechnungsführerin,
- f.) Wahl der Kassenprüfer,
- g.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- h.) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i.) Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

2.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeute Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3.) Mitglieder des Vorstandes nach §12 Abschnitt a) bis d) werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Vereinsvorstand

1.) Der Vereinsvorstand besteht aus

a.) dem / der 1. Vereinsvorsitzenden

b.) dem / der 2. Vereinsvorsitzenden

c.) dem / der Rechnungsführer/in

d.) dem / der Schriftführer/in

2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus den folgend genannten Führungskräften kraft Amtes der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim-Jugenheim, Ortsteil Ober-Beerbach.

e.) dem / der Wehrführer/in

f.) dem / der stellv. Wehrführer/in

g.) dem / der Sprecher/in der Einsatzabteilung

h.) dem / der Sprecher/in der Alters- und Ehrenabteilung

i.) dem / der Jugendwart/in

3.) Der Vorstand kann weitere Personen für Beratungszwecke zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.

4.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

5.) Der / Die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr unterzeichnet wird.

6.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden den Ausschlag

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vereinsvorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vereinsvorsitzenden

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder / Jede ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 15

Rechnungswesen

- 1.) Der / Die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er / Sie darf Auszahlungen ab 200.- € nur leisten, wenn der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3.) Über die Einnahmen und Ausgabe ist Buch zu führen.
- 4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er / sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung (Kassenbericht).
- 5.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 16

Satzung der Feuerwehren

Die jeweils gültige Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ist Bestandteil der Satzung.

§ 17

Jugendfeuerwehren

Die Organisation und die Aufgaben der Jugendfeuerwehr ergeben sich aus der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in der jeweils gültigen Satzung.

§ 18

Wichtelfeuerwehr

- 1.) Die Wichtelfeuerwehr ist die Schülerfeuerwehr des Vereins. Ihr können Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres angehören.
- 2.) Die Schülerfeuerwehr ist Bestand der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr.

§19

Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

- 1.) Die Satzung tritt am 16.04.10 in Kraft
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.88 außer Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Beerbach am 16.04.2010 beschlossen.

Leseabschrift der Satzung vom 16.04.2010 mit geplanten Änderungen vom 27.04.2018.